

NR. 959 | 22. MAI 2013

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Prüfungsordnung für den
Master-Studiengang
„Szenische Forschung“
an der Ruhr-Universität Bochum

vom 21. Mai 2013

**Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Szenische Forschung“
an der Ruhr-Universität Bochum
vom 21. Mai 2013**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 672), hat die Ruhr-Universität Bochum die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhalt

- § 1 Ziele des Studiums
- § 2 Zulassung zum Studiengang
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Dauer, Beginn, Gliederung des Studiums
- § 5 Aufbau und Struktur des Studiums
- § 6 Lehrangebotsstruktur und Veranstaltungsformen
- § 7 Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen, Masterprüfung
- § 8 Prüfungstermine und Anmeldefristen
- § 9 Versäumnis, Rücktritt und Nachteilsausgleich
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 11 Anrechnung und Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Prüferinnen und Prüfer
- § 14 Master-Prüfung
- § 15 Voraussetzungen und Zulassung zur Master-Prüfung
- § 16 Masterarbeit
- § 17 Die mündliche Fachprüfung
- § 18 Annahme und Bewertung der Master-Arbeit
- § 19 Wiederholung der mündlichen Fachprüfung und der Master-Abschlussarbeit
- § 20 Bildung der Master-Gesamtnote
- § 21 Abschlusszeugnisse und Bescheinigungen von Prüfungs- und Studienleistungen
- § 22 Urkunden
- § 23 Diploma Supplement
- § 24 Ungültigkeit der Master-Prüfung, Aberkennung des Master-Grades
- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang:

- Studienverlaufsplan

§ 1 Ziele des Studiums

Der Studiengang „Szenische Forschung“ soll durch sein zugleich theoriebasiertes und praxisnahes Lehr- und Ausbildungsprofil sowohl für künstlerische als auch für kunstbegleitende und kulturvermittelnde Berufsfelder im Bereich der darstellenden und performativen Künste qualifizieren. Er soll dazu befähigen, ästhetische und theoretisch reflektierte Kriterien und

Maßstäbe für die Befragung, Einschätzung und Vermittlung künstlerischer Sichtweisen und Produktionen zu entwickeln sowie gestalterische Prozesse selbständig anzuregen.

Ziele des Studiums sind:

- die im Bachelorstudium erworbenen theaterhistorischen, -theoretischen und –analytischen Kenntnisse zu vertiefen, an aktuelle Forschungsdebatten anzuschließen und in verschiedene gesellschaftliche, kulturelle und institutionelle Anwendungszusammenhänge einzubringen.
- die Entfaltung der künstlerischen und kulturvermittelnden Anlagen der Studierenden sowie deren Kritikfähigkeit zu fördern und zu differenzieren,
- die Studierenden mit ästhetischen, theoretischen, kuratorischen, technischen, managementspezifischen und theaterrechtlichen Kompetenzen auszustatten.

Der Studiengang macht die Studierenden in wissenschaftlicher wie in praktischer Hinsicht vertraut

- mit den unterschiedlichen Erscheinungsformen der szenischen Künste sowie ihrer Theorie und Geschichte,
- mit den institutionellen Arbeitsweisen und Produktionsbedingungen im professionellen Freien und Städtischen Theater sowie in anderen kulturellen Einrichtungen,
- mit künstlerischen Verfahren und Inszenierungstechniken,
- mit dem wissenschaftlichen Diskurs der szenischen Praktiken in der Geschichte und Gegenwart.

Er versetzt sie in die Lage, Gegenstände der szenischen Forschung in ihrem gesellschaftlichen, wissenschaftlichen und künstlerischen Kontexten zu entwickeln, theoretisch zu befragen und praktisch zu reflektieren.

§ 2 Zulassung zum Studiengang

Zum Masterstudiengang Szenische Forschung können Absolventinnen und Absolventen eines mindestens sechssemestrigen Bachelorstudiengangs mit mindestens 180 ECTS-Punkten im Fach Theaterwissenschaft oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule zugelassen werden. Die Zulassungsvoraussetzungen sind in der Zulassungsordnung geregelt.

§ 3 Akademische Grade

Studierenden des Studiengangs „Szenische Forschung“ wird bei erfolgreichem Abschluss von der Fakultät für Philologie der akademische Grad „Master of Arts“ verliehen.

§ 4 Dauer, Beginn und Gliederung des Studiums

- (1) Der Masterstudiengang „Szenische Forschung“ sieht einschließlich der Masterprüfungen eine Regelstudienzeit von vier Semestern vor.
- (2) Das Studienangebot ist in Module, die in der Regel mehrere Teilveranstaltungen umfassen, gegliedert.
- (3) Entsprechend der erstrebten engen Verzahnung von wissenschaftlichen, organisatorischen und künstlerischen Lehr- und Forschungsbereichen gliedert sich der Masterstudiengang in den ersten drei Semestern in drei theoriegeleitete und vier praxisnahe Module sowie ein Examensmodul. Das vierte Semester ist der Abschlussarbeit und der Masterprüfung vorbehalten.

- (4) Für die Gewichtung, Zählung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen sind gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) pro Semester in der Regel 30 Kreditpunkte bzw. insgesamt 120 Kreditpunkte im Verlauf des Studiums zu erbringen. Kreditpunkte werden nur für vollständig absolvierte und mit mit ausreichend (4,0) oder besser bewertete Module bzw. die Masterarbeit oder die mündliche Fachprüfung vergeben.
- (5) Das Studium wird wahlweise mit einer schriftlichen Master-Arbeit oder mit einem praktischen Master-Abschlussprojekt (inklusive schriftlicher Reflexion) abgeschlossen.
- (6) Das Studium kann jährlich zum Sommersemester begonnen werden.

§ 5 Aufbau und Struktur des Studiums

- (1) Die Studieninhalte des Studiengangs „Szenische Forschung“ gliedern sich in acht Module, die in der Regel aus zwei Veranstaltungen bestehen, und die Masterprüfung:
 - Szenisches Projekt I (15 CP);
 - Dramaturgie und Geschichte szenischer Künste (10 CP);
 - Interdisziplinäre Einheiten (10 CP);
 - Kuratorisches Wissen und Produktionsleitung (15 CP);
 - Technische Kompetenzen (10 CP)
 - Szenisches Projekt II (10 CP);
 - Theorie und Ästhetik Szenischer Künste (10 CP);
 - Examensmodul (10 CP);
 - Schriftliche Master-Thesis oder praktisches Master-Abschluss-projekt inkl. schriftlicher Reflexion (25 CP) und mündliche Fachprüfung (5 CP).

Drei der Module sind prüfungsrelevant. Ihre Noten fließen in die Master-Abschlussnote mit ein. Die Studierenden dürfen diese drei Module auswählen.

- (2) Kreditpunkte werden nur für vollständig absolvierte Module in vergeben.
- (3) Die beiden szenischen Projekte sind im ersten und dritten Semester vorgesehen, wobei das erste stärker unter der Anleitung einer oder eines Lehrbeauftragten aus der künstlerischen Praxis, und das zweite stärker nach Maßgabe individueller Gestaltung durchgeführt werden soll.
- (4) Inhaltlich ist der Studiengang durch die besondere Interaktion von Praxis und Theorie gekennzeichnet. Dementsprechend gehen in die Modulstruktur wissenschaftliche, kulturvermittelnde, organisatorische und künstlerische Lehreinheiten ein.
- (5) Die praxisnahen Lehrveranstaltungen finden in der Regel in Kooperationen mit Theatern und Kulturinstitutionen statt. Diese Kooperationen sind im Einzelfall geregelt. Die Studierenden verbringen ggf. einen Teil ihres Studiums an den Einrichtungen der Kooperationspartner.
- (6) Für die Erarbeitung von szenischen Projekten steht in der Regel ein Proberaum zur Verfügung.

§ 6 Lehrangebotsstruktur und Veranstaltungsformen

- (1) Die Struktur des Studiums ergibt sich aus einer Abfolge von Modulen. Module können sich aus folgenden Typen von Lehrveranstaltungen zusammensetzen:

- Vorlesungen
 - Übungen
 - Seminare
 - Projektseminare / Szenische Projekte
 - Kolloquien
 - Exkursionen
- (2) Vorlesungen dienen der systematischen Darstellung eines Gegenstands- oder Problembereichs. Sie sind grundsätzlich für Hörerinnen und Hörer aller Semester geöffnet.
 - (3) Übungen dienen der Vertiefung und Anwendung von Erlerntem im praktischen Umgang mit dem Gegenstandsbereich.
 - (4) Seminare sind wissenschaftliche Veranstaltungen, in denen spezielle Fragestellungen und Themenbereiche des Fachs umfassend diskutiert und in ihren historischen und wissenschaftlichen Kontext eingebettet werden.
 - (5) Projektseminare und Szenische Projekte sind Veranstaltungen, in denen die Studierenden entweder zu konkreter künstlerischer Praxis angeleitet werden oder ein eigenes, von einer Mentorin oder einem Mentor begleitetes Projekt konzipieren bzw. realisieren.
 - (6) Kolloquien dienen der Erarbeitung komplexer wissenschaftlicher Sachverhalte und aktueller Forschungsergebnisse. Kolloquien für Examenskandidaten und -kandidatinnen dienen der Vorbereitung der Master-Prüfung.
 - (7) Exkursionen dienen dem Besuch von Einrichtungen und Veranstaltungen, die für das Fach relevant sind.
 - (8) Im Rahmen des Studiums ist das Absolvieren von Praktika erwünscht. Näheres regelt die Studienordnung.

§ 7 Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen, Master-Prüfung

- (1) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt folgende Teilleistungen voraus:
 - aktive Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen des Moduls;
 - eine benotete Leistung (vgl. Abs. 3) in einer Veranstaltung des Moduls.
- (2) Benotete Leistungen können u.a. in Form einer Hausarbeit im Umfang von 20 bis 25 Seiten, in Form einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Länge, in Form einer Klausur, in Form eines Vortrags oder einer Lecture-Performance oder in Form eines praktisch-künstlerischen Projektes erbracht werden. Die Anforderungen für die einzelnen Veranstaltungen werden von den Lehrenden nach den Maßgaben der Studienordnung festgelegt und im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis sowie zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.
- (3) Der Nachweis über aktive Teilnahme erfolgt über nicht-benotete Leistungsnachweise. Diese können u.a. in Form von Thesenpapieren, Referaten, kommentierten Übersetzungen, Essays, selbstständiger Arbeit an einem praktischen Projekt, Moderationen von Gruppenreferaten und Podiumsdiskussionen erbracht werden. Die Anforderungen für die einzelnen Veranstaltungen werden von den Lehrenden nach den Maßgaben der Studienordnung festgelegt und im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis sowie zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.
- (4) Im Sinne der Förderung forschenden Lernens können avancierte, selbständige Projekte von besonders befähigten Studierenden verfolgt werden (selbständige Forschungsleistung; sog.

Independent Studies). Dies kann ausschließlich im Rahmen der Module Dramaturgie und Geschichte szenischer Künste, Theorie und Ästhetik Szenischer Künste sowie dem Examensmodul nach vorheriger Absprache mit den Lehrenden erfolgen. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses „Kommission Szenische Forschung“ ist erforderlich. Den Studierenden wird die Möglichkeit geboten, die Arbeitsergebnisse ihrer Independent Studies ggf. instituts- oder fakultätsöffentlich zu präsentieren.

- (5) Das Studium wird durch die Master-Prüfung abgeschlossen. Die Master-Prüfung besteht aus den Modulprüfungen der in § 5 Abs. 1 aufgeführten Module einschließlich der Master-Arbeit mit fünf Monaten Bearbeitungszeit sowie einer mündlichen Fachprüfung von 30 bis 40 Minuten Dauer.

§ 8 Prüfungstermine und Anmeldefristen

- (1) In jedem Semester werden zwei Prüfungstermine für die mündliche Fachprüfung angesetzt, von denen einer in der Regel den Wiederholungs- bzw. Nachprüfungen vorbehalten ist. Diese Prüfungstermine werden durch Aushang am Prüfungsamt der Fakultät für Philologie und auf der Homepage des Prüfungsamts bekannt gemacht. Die Termine der einzelnen Prüfungen werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses „Kommission Szenische Forschung“ im Benehmen mit der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgelegt. Sie sind mindestens zwei Wochen vor der Prüfung durch Aushang am Prüfungsamt der Fakultät für Philologie oder durch schriftliche Mitteilung der Kandidatin oder dem Kandidaten bekanntzugeben. Dabei sind auch die jeweiligen Wiederholungstermine zu nennen.
- (2) Für die Anmeldung zu der mündlichen Fachprüfung werden Anmeldefristen festgelegt, die in der Regel sechs Wochen vor den festgelegten Prüfungsterminen nach Absatz 1 Satz 1 liegen. Sie werden durch Anschlag am Prüfungsamt der Fakultät für Philologie bekannt gemacht. Diese Fristen sind Ausschlussfristen.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt und Nachteilsausgleich

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüfung ohne Angabe von Gründen bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses „Szenische Forschung“ abmelden. Die nach Ablauf dieser Frist für einen Rücktritt von der Prüfung oder für das Versäumnis des Prüfungstermins geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses „Szenische Forschung“ unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses „Kommission Szenische Forschung“ kann in schwerwiegenden Fällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Erkennt diese oder dieser die Gründe an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, die Master-Prüfungen ganz oder teilweise in der

vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses „Szenische Forschung“ der Kandidatin oder dem Kandidaten, gleichwertige Prüfungen in anderer Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut eine hervorragende Leistung;

2 = gut eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüferinnen oder Prüfern bewertet, so ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (3) Bei der Bildung von Noten aus dem arithmetischen Mittel von gewichteten oder ungewichteten Einzelnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Dabei lautet die Bewertung der so ermittelten Note bei einem Mittel

bis 1,5	sehr gut
über 1,5 bis 2,5	gut
über 2,5 bis 3,5	befriedigend
über 3,5 bis 4,0	ausreichend
über 4,0	nicht ausreichend

- (4) Im Zeugnis wird die Masterarbeit und ihre Bewertung nach Absatz 3 ausgewiesen und die Note mit der ersten Dezimalstelle in Klammern hinzugefügt. Die Studienleistungen, prüfungsrelevanten Module und die mündliche Fachprüfung werden auf dem Transcript of Records aufgeführt.

§ 11 Anrechnung und Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten sowie bestandene oder nicht bestandene Leistungen (Studien- oder Prüfungsleistungen), die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem gleichen Studiengang erbracht worden sind, werden von Amts wegen angerechnet. Bestandene oder nicht bestandene Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind anzurechnen, sofern keine wesentlichen Unterschiede nachgewiesen, festgestellt und begründet werden können; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes. Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen anrechnen.
- (2) Wesentliche Unterschiede bestehen insbesondere dann, wenn die erworbenen Kompetenzen

den Anforderungen des Master-Studiengangs „Szenische Forschung“ nicht entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Anerkennung oder Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaft zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln das Akademische Auslandsamt sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (3) Zuständig für Anrechnungen oder Anerkennung nach den Absätzen 1 und 2 ist der Prüfungsausschuss. Die bzw. der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Vor der Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen, ist in der Regel eine Fachvertreterin bzw. ein Fachvertreter zu hören.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung bzw. Anerkennung. Die Studentin bzw. der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Nach Vorlage der vollständigen Unterlagen ergeht der Bescheid innerhalb von 8 Wochen.

§ 12 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Philologie einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertretung und fünf weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Die bzw. der Vorsitzende, die Stellvertretung und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Vertreterinnen bzw. Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienverlaufsplanes und legt die Verteilung der Noten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertretung zwei weitere stimmberechtigte Professorinnen bzw. Pro-

fessoren oder deren Vertretung und mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder oder deren Vertreterinnen bzw. Vertreter anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern nicht mit.

- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Vertreterinnen bzw. Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Prüfungsausschuss kann sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe des Prüfungsamtes bedienen.

§ 13 Prüferinnen und Prüfer

- (1) Der Prüfungsausschuss „Kommission Szenische Forschung“ bestellt die Prüferinnen und Prüfer unter Beachtung von § 65 des Hochschulgesetzes NW. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.
- (2) Prüferinnen und Prüfer der Masterarbeit sind Professorinnen oder Professoren, habilitierte Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer oder Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren, die, sofern nicht triftige Gründe eine Abweichung erfordern, im Masterstudiengang Szenische Forschung regelmäßig auf die Abschlussprüfung hinführende Lehrveranstaltungen abhalten oder diese bis zu vier Semestern vor der Zulassung zur Prüfung gehalten haben. Ausnahmen von der Ausschlussfrist und von dem Erfordernis der Fachzugehörigkeit genehmigt der Prüfungsausschuss „Kommission Szenische Forschung“, soweit eine prüfungsberechtigte Person nach Satz 1 nicht zur Verfügung steht.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen den Kreis der Prüferinnen oder Prüfer nach Abs. 2 auf die Qualifikation bezogen ausweiten.
- (4) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Für sie gilt § 12 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 14 Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung besteht aus den Modulprüfungen der in § 5 Abs. 1 aufgeführten Module einschließlich der Masterarbeit mit fünf Monaten Bearbeitungszeit sowie einer mündlichen Fachprüfung von 30 Minuten Dauer.
- (2) Die Masterarbeit wird wahlweise in Form einer schriftlichen Master-Thesis oder in Form eines praktischen Projektes (inklusive schriftlicher Reflexion) realisiert. Als praktische Projekte zählen neben Bühneninszenierungen auch filmische oder auditive Produktionen sowie solche, die den Bereichen Öffentlichkeitsarbeit, Programmgestaltung oder Theaterpublizistik angehören. Die Kandidatin oder der Kandidat stimmt mit dem Prüfungsausschuss „Kommission Szenische Forschung“ rechtzeitig die Anforderungen an ein praktisches Projekt ab.

§ 15 Voraussetzungen und Zulassung zur Master-Prüfung

- (1) Zur Master-Arbeit und zu der mündlichen Fachprüfung wird zugelassen, wer

1. an der Ruhr-Universität Bochum für Studiengang „Kommission Szenische Forschung“ eingeschrieben ist und
 2. mindestens 75 Kreditpunkte erreicht hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich zu den festgesetzten und bekannt-gemachten Terminen beim Prüfungsamt zu stellen. Die Master-Abschlussarbeit kann jederzeit angemeldet werden. Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Immatrikulationsbescheinigung,
 2. der Nachweis der erbrachten Studienleistungen in der Form der bisher erworbenen Modulbescheinigungen,
 3. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Masterprüfung im gleichen oder in einem verwandten Fach an einer wissenschaftlichen Hochschule Deutschlands nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie oder er den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren in dem gleichen oder in einem verwandten Studiengang befindet.
- (3) Die Zulassung zu einer mündlichen Fachprüfung oder zur Master-Arbeit darf nur abgelehnt werden, wenn:
1. die in § 15 Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. die Kandidatin oder der Kandidat die zur Prüfung notwendigen Leistungen endgültig nicht bestanden hat oder
 4. die Kandidatin oder der Kandidat sich in einem Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule befindet, es sei denn, der Prüfungsausschuss „Kommission Szenische Forschung“ hat zugestimmt.

§ 16 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die den Studiengang Szenische Forschung abschließt. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbstständig nach forschungsrelevanten Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Der Struktur des Studiengangs „Szenische Forschung“ gemäß kann sie entweder einen eher künstlerisch-praktischen Schwerpunkt haben oder einen eher wissenschaftlich-theoretischen.
- (2) Wählt die Kandidatin oder der Kandidat einen eher wissenschaftlich-theoretischen Schwerpunkt, wird eine Abschlussarbeit nach Maßgabe der wissenschaftlichen und methodischen Standards erwartet. Sie sollte einen Umfang von 200.000 Zeichen (ca. 80 Seiten) nicht überschreiten. Entscheidet sich die Kandidatin oder der Kandidat dafür, die Master-arbeit in Form eines praktischen Projekts zu leisten, muss dieses durch eine schriftliche Reflexion des Projekts in einem Umfang von 50.000 Zeichen (ca. 20 Seiten) ergänzt werden. Alle Regelungen im Folgenden gelten uneingeschränkt für beide Formen der Masterarbeit.
- (3) Für das Thema und die Wahl der Prüferin oder des Prüfers der Master-arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses „Kommission Szenische Forschung“. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es

hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses „Kommission Szenische Forschung“. Das kann etwa bei einem praktischen Abschlussprojekt der Fall sein. Bei Arbeiten in auswärtigen Einrichtungen muss die Betreuung bei der Hochschule bleiben. Ort der Institution sowie die Daten der Aufführung oder Ausstellung bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses „Kommission Szenische Forschung“.

- (4) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses „Kommission Szenische Forschung“ dafür, dass sie oder er rechtzeitig ein Thema für eine Masterarbeit erhält.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt fünf Monate. Thema, Aufgabenstellung und Arbeitsaufwand sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (6) Bei Krankheit kann durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes oder auf begründetem Antrag an den Prüfungsausschuss „Kommission Szenische Forschung“ die Frist für die Abgabe der Masterarbeit um maximal vier Wochen verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Erkennt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses „Kommission Szenische Forschung“ die Krankheitsgründe an, wird dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit. Überschreitet die Krankheitsdauer sechs Wochen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten ein neues Thema gestellt.
- (7) Die Masterarbeit wird in der Regel in deutscher Sprache erarbeitet. Sie kann teilweise oder ganz in einer anderen Sprache erarbeitet werden. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten. Die schriftliche Master-Thesis bzw. die schriftliche Reflexion des praktischen Abschlussprojektes muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin oder der Kandidat fügt eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

§ 17 Mündliche Fachprüfung

- (1) In der mündlichen Fachprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag sowie über ein breites Grundlagenwissen verfügt. Die Prüfung sollte die Dauer von 30 bis 40 Minuten nicht übersteigen. Der Prüfer oder die Prüferin sollte der Themensteller oder die Themenstellerin der Master-Abschlussarbeit sein.
- (2) Im Fall, dass die Kandidatin oder der Kandidat sich für einen Abschluss mit künstlerisch-praktischen Schwerpunkt entscheidet, dient die mündliche Fachprüfung der Verteidigung des Abschlussprojekts. Die Kandidatin oder der Kandidat stellt die zentralen Problemstellungen und Ergebnisse der Arbeit vor. Im Anschluss werden diese diskutiert und befragt. Ein zweites Prüfungsthema soll über die Forschungsfelder des Abschlussprojekts hinausreichen. Die Prüfung sollte die Dauer von 30 bis 40 Minuten nicht übersteigen. Der Prüfer oder die Prüferin sollte der Themensteller oder die Themenstellerin der Master-Abschlussarbeit sein.
- (3) Die mündliche Fachprüfung wird vor mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer sowie

einer Beisitzerin oder einem Beisitzer als Einzelprüfung abgelegt. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen.

- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Fachprüfung bekanntzugeben.
- (5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 18 Annahme und Bewertung der Master-Abschlussarbeit

- (1) Die Masterarbeit in Form einer schriftlichen Master-Thesis ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung (maschinschriftlich, gebunden und paginiert) einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist dort aktenkundig zu machen. Die Arbeit ist auf Verlangen des Prüfers in elektronischer Form einzureichen.
- (2) Die Masterarbeit in Form eines praktischen Projekts ist nach Ankündigung fristgemäß zur Aufführung zu bringen und aufzuzeichnen. Die zugehörige schriftliche Reflexion des Projekts ist fristgerecht beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung (maschinschriftlich, gebunden und paginiert) einzureichen. Der Aufführungstermin und der Zeitpunkt der Einreichung der schriftlichen Reflexion des Projekts sind aktenkundig zu machen.
- (3) Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (4) Die Master-Abschlussarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird in Absprache mit der Kandidatin oder dem Kandidaten von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses „Kommission Szenische Forschung“ bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 10 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von dem Prüfungsausschuss „Kommission Szenische Forschung“ eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Master-Arbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (5) Das Bewertungsverfahren für die Master-Arbeit soll acht Wochen nicht überschreiten.

§ 19 Wiederholung der mündlichen Fachprüfung und der Masterarbeit

- (1) Bei „nicht ausreichenden“ Leistungen kann die mündliche Fachprüfung zweimal wiederholt werden.
- (2) Die Masterarbeit kann bei „nicht ausreichender“ Bewertung einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas der Arbeit in der in § 16 Absatz 5 genannten Frist ist in diesem Falle jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Master-Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

- (4) Sofern die Masterarbeit in Form eines praktischen Projekts realisiert und mit „nicht ausreichend“ bewertet wird, sollte von einer anschließenden mündliche Fachprüfung und der damit verbundenen Verteidigung des Abschlussprojekts abgesehen werden.

§ 20 Bildung der Master-Gesamtnote

- (1) Die Master-Note setzt sich aus der Note der Masterarbeit und der Fachnote zusammen: Die Masterarbeit geht mit 40% in die Gesamtnote ein. Die Fachnote fließt zu 60% in die Abschlussnote ein. Für die Bildung der Fachnote werden die mündliche Prüfung und die drei prüfungsrelevanten Module mit je 25% gewichtet.
- (2) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) Ist in allen Prüfungsleistungen die Note „sehr gut“ (1,0) erreicht worden, wird das Prädikat „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

§ 21 Abschlusszeugnisse und Bescheinigungen von Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Master-Prüfung bestanden, erhält sie bzw. er über die Ergebnisse spätestens vier Wochen nach der Bekanntgabe der Note der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis, das das Prüfungsfach mit der Fachnote, das Thema der Masterabschlussarbeit sowie die Gesamtnote enthält. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird in das Zeugnis auch die bis zum Abschluss der Master-Prüfung benötigte Fachstudien-dauer aufgenommen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im Fall der schriftlichen Master-Arbeit ist dies der Tag ihrer Abgabe, im Fall einer Inszenierung ist dies der Tag ihrer Aufführung.
- (2) Der Bescheid über eine nicht bestandene Master-Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten durch den Prüfungsausschuss „Kommission Szenische Forschung“ in schriftlicher Form erteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen sowie die Studienleistungen mit Kreditpunkten und erzielten Noten nennt und die erkennen lässt, dass die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (4) Studierenden ist nach der Exmatrikulation auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen, die die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie bei nicht bestandenen Prüfungsleistungen die Anzahl der in Anspruch genommenen Prüfungsversuche enthält.

§ 22 Urkunden

- (1) Zum Zeugnis über die bestandene Master-Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet.
- (2) Die Master-Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Philologie unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät für Philologie versehen.

§ 23 Diploma Supplement

- (1) Mit dem Abschlusszeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt.
- (2) Das Diploma Supplement informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten

Studienganges. Im Transcript of Records sind die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie deren Bewertungen aufgeführt.

§ 24 Ungültigkeit der Master-Prüfung; Aberkennung des Master-Grades

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss „Kommission Szenische Forschung“ unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. (1) und Abs. (2) Satz 2 ist nach einer Frist von einem Jahr ab Bekanntwerden ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung aufgrund einer Täuschung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Master-Grad abzuerkennen und die Master-Urkunde einzuziehen. Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss „Kommission Szenische Forschung“.

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist einmalige Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 26 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt für alle Studierenden, die in diesem Studiengang immatrikuliert sind.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Philologie vom 13. Juli 2011.

Bochum, den 21. Mai 2013

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. Elmar Weiler

STUDIENVERLAUFSPLAN		
Studienjahr	Semester	Module
1.	1	Szenisches Projekt I (15 CP) Dramaturgie und Geschichte Szenischer Künste (10 CP) Interdisziplinäre Einheiten (5 CP)
	2	Kuratorisches Wissen und Produktionsleitung (15 CP) Technische Kompetenzen (10 CP) Interdisziplinäre Einheiten (5 CP)
2.	3	Szenisches Projekt II: (10 CP) Theorie und Ästhetik Szenischer Künste (10 CP) Examensmodul (10 CP)
	4	M.A.-Abschlussarbeit (25 CP) Mündliche M.A.-Prüfung (5 CP)
∑ Credit Points 120 CP		